

Ilse Leidl-Krapfenbauer, Martina Richter

Arbeitslosenversicherung I Allgemeiner Teil

10

Sozialrecht



Sozialrecht 10

Arbeitslosenversicherung I

Allgemeiner Teil

Ilse Leidl-Krapfenbauer,
Martina Richter

Arbeitslosenversicherung I

Allgemeiner Teil

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autorinnen und Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
Rechtsstand: Jänner 2026

Stand: Jänner 2026

Impressum:

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2026 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

1 Sozialpolitische Ausgangslage	6
2 Kurzer geschichtlicher Überblick	8
3 Organisation des Arbeitsmarktservice	10
3.1 Organe und deren Zusammensetzung	12
3.2 Aufgaben der einzelnen Organe	12
3.3 Entscheidungserfordernisse	14
4 Daten zur Arbeitslosenversicherung	16
4.1 Arbeitslosigkeit in Österreich	16
4.2 Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich	21
5 Versicherter Personenkreis	22
6 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	24
Zu den Autorinnen	32

1 Sozialpolitische Ausgangslage

Arbeitslosigkeit gehört für viele Menschen zum Erwerbsverlauf dazu: rund 907.500 Menschen sind in einem Jahr in Österreich zumindest einen Tag von Arbeitslosigkeit betroffen.

Arbeitslosigkeit tritt immer dann auf, wenn es auf dem Arbeitsmarkt zu einem Überangebot an Arbeitskräften kommt, wenn also für die Arbeitssuchenden zu wenig passende offene Stellen angeboten werden. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur.

Man unterscheidet im Allgemeinen zwischen

- **saisonaler** Arbeitslosigkeit, die bei jahreszeitlichen Nachfrageschwankungen gegeben ist (Baugewerbe, Fremdenverkehr, Verarbeitung agrarischer Produkte etc.);
- **struktureller** Arbeitslosigkeit, wenn es zu Veränderungen im wirtschaftlichen Gefüge kommt (Wandel bestimmter Berufe und Branchen); und
- **konjunktureller** Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit (allgemeinen) wirtschaftlichen Problemen in einer Volkswirtschaft.

Allen diesen Formen ist eines gemeinsam: Die Arbeitslosigkeit resultiert aus einer fehlenden Nachfrage nach Arbeitskräften und tritt somit unabhängig vom Willen der betroffenen Arbeitnehmer:innen ein. Eine Untersuchung Wiener Arbeitssuchender (mit max. Pflichtschulabschluss) von Perle et al. (2025) zeigt, dass in rund zwei Drittel der Fälle die Arbeitslosigkeit nicht freiwillig war. Soweit Arbeitslosigkeit von der arbeitslosen Person selbst verursacht wird, spricht man von freiwilliger Arbeitslosigkeit; ein Umstand, der dann im System der sozialen Sicherheit (geregelt im Arbeitslosenversicherungsgesetz) entsprechend Berücksichtigung findet.

Als gesellschaftliches Phänomen stellt Arbeitslosigkeit ein sogenanntes soziales Risiko dar und es gehört zu den Aufgaben der Gesellschaft, die bzw. den Einzelne:n bei Eintritt des Risikofalles durch entsprechende Maßnahmen abzusichern. Das Prinzip der Statussicherung ist daher das wesentlichste Prinzip der Arbeitslosenversicherung.

Die Bewältigung des Risikos Arbeitslosigkeit erfolgt dabei in dreifacher Weise:

- Unterstützung der bzw. des Arbeitslosen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (**Arbeitsvermittlung**),
- Gewährung einer Geldleistung zur Überbrückung des Lohn-/Gehaltsausfalles (**Arbeitslosenleistung**) und
- Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen – das sind Unterstützungsangebote (wie beispielsweise spezialisierte Beratungseinrichtungen), Qualifizierungsangebote oder Beschäftigungsförderungsmaßnahmen – zur Verhinderung des Eintritts von Arbeitslosigkeit bzw. zur Reduzierung der Dauer der Arbeitslosigkeit (**Arbeitsmarktförderung**).

Gerade beim Risiko der Arbeitslosigkeit darf sich die Schutzmaßnahme nicht nur auf die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens bei Eintritt des Versicherungsfalles (Leistung aus der Arbeitslosenversicherung), die Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes und die Arbeitsmarktförderung beschränken. Es ist jedenfalls auch notwendig, die Ursachen von Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Eine moderne und verantwortungsbewusste Wirtschaftspolitik muss sich daher jedenfalls um eine möglichst hohe Quote an existenzsichernder Beschäftigung bemühen.

Die Arbeitslosenversicherung gehört zu jenen Zweigen der sozialen Sicherheit, die auf einen verhältnismäßig kurzen Bestand zurückblicken. So gab es bis nach dem Ersten Weltkrieg bei Verlust des Arbeitsplatzes keine staatliche Unterstützung. Die Betroffenen waren auf die Hilfe der Gesellschaft und auf kärgliche Fürsorgeleistungen angewiesen. Das galt nicht nur für Österreich, sondern auch für die meisten anderen Länder.

Wie die meisten Einrichtungen der sozialen Sicherheit hatte daher auch die staatliche Arbeitslosenversicherung ihren **Ursprung in gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen**. Erst um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde die Notwendigkeit einer institutionalisierten Abhilfe für den Fall der Arbeitslosigkeit erkannt. In der Folge gewährten auch einige Städte und Gemeinden Zuschüsse an diese gewerkschaftlichen Unterstützungskassen nach dem Muster der belgischen Stadt Gent, die als Erste zu diesem Zweck öffentliche Mittel zur Verfügung stellte (**Genter System**).

Die **erste staatliche Maßnahme** zugunsten Arbeitsloser erfolgte 1918 unter Staatssekretär **Ferdinand Hanusch**. Diese fürsorgerechtlich gestaltete Maßnahme wurde **1920** durch eine gesetzliche Regelung in Form einer Pflichtversicherung abgelöst. Dieses **Arbeitslosenversicherungsgesetz** erfasste alle krankenversicherten Arbeiter:innen und Angestellten in Gewerbe, Handel, Industrie und Verkehr – es galt also nicht für die Arbeitnehmer:innen in der Landwirtschaft und im Haushalt – und sah als Leistung eine zeitlich begrenzte Arbeitslosenunterstützung vor. Voraussetzung war die Erfüllung einer Anwartschaft und die Gefährdung des Lebensunterhalts. Die Finanzierung erfolgte vorschussweise durch den Staat, doch war eine Deckung des Aufwandes zu je einem Drittel durch die Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitgeber:innen und den Staat vorgesehen.

Ähnlich wie die heutige Situation im Bereich des Sozialversicherungsrechts war auch die Arbeitslosenversicherung zu Beginn ihrer Entwicklung in Form der **Selbstverwaltung** organisiert und ist erst 1935 in die ausschließliche staatliche Verwaltung übernommen worden. Mit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice im Jahre 1994 ist diesbezüglich eine Trendwende eingetreten, da hier die Sozialpartner in den Gremien des AMS eine aktive Rolle einnehmen.

Anlässlich der Besetzung Österreichs durch das nationalsozialistische Deutschland kam es zur Einführung reichsdeutscher Regelungen, und mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde das Versicherungssystem aufgegeben. Angesichts des totalen kriegswirtschaftlichen Einsatzes aller verfügbaren Arbeitskräfte kam dieser Regelung der Arbeitslosenfürsorge keine große Bedeutung zu.

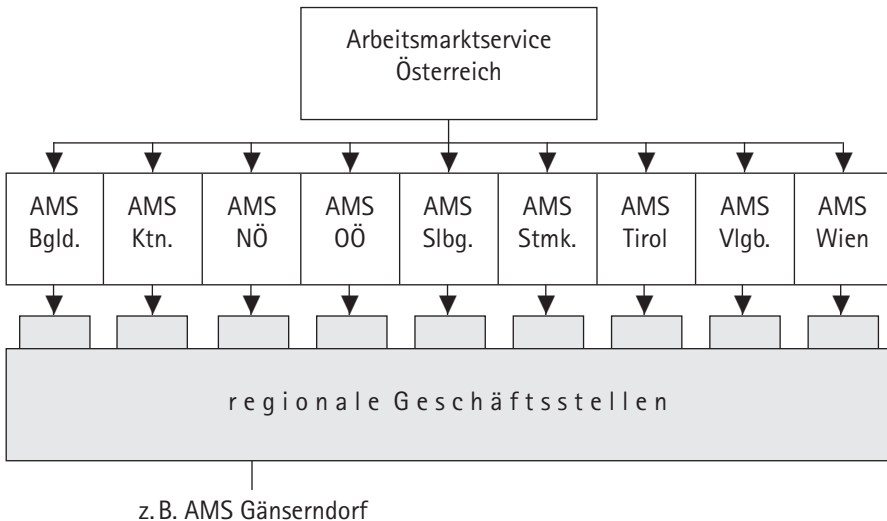
Mit der Errichtung der Zweiten Republik wurde die Arbeitslosenunterstützung wieder auf eine versicherungsrechtliche Basis gestellt, doch war die Gefährdung des Lebensunterhalts nach wie vor eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung. Die Ausgangsbasis des geltenden Arbeitslosenversicherungsrechts bildet das **Bundesgesetz vom 22. Juli 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung**, das endgültig eine umfassende Neuregelung mit wichtigen, zeitgemäßen Verbesserungen brachte. Es baut auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung auf. Beim zeitlich begrenzten Arbeitslosengeld wird von der Bedürftigkeitsvoraussetzung Abstand genommen, während die von einer Bedürftigkeit abhängige Notstandshilfe als Leistung mit Fürsorgecharakter keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen wird.

In der Zwischenzeit wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz vielfach novelliert und bereits zweimal wiederverlautbart. **Grundlage des geltenden Rechts** ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) 1977. Die Geburtsstunde der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktförderung) kann mit der Einführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1968/1969 festgemacht werden.

Mit 1. Juli 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus der staatlichen Verwaltung herausgelöst und in eine Selbstverwaltungseinrichtung, das **Arbeitsmarktservice** (AMS), umgewandelt. Nach § 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes ist das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das AMS ist somit eine eigene Rechtsperson, ähnlich den Sozialversicherungsträgern, und untergliedert sich in neun Landesorganisationen und – dem Bedarf entsprechend – in eine Vielzahl von regionalen Organisationseinheiten auf Bezirksebene. 2025 gab es 98 regionale AMS-Geschäftsstellen (mit 6 Zweigstellen).

Organigramm des AMS



Die Durchführung der Aufgaben des AMS obliegt auf Bundes-, Landes- und Regionalebene den geschäftsführenden Organen – dem Vorstand auf Bundesebene, den Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführern auf Landesebene und den Leiterinnen und Leitern der regionalen Geschäftsstellen auf regionaler Ebene –, die bei der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik durch Geschäftsstellen unterstützt werden. Wichtige Grundsatzbeschlüsse wie z. B. die jährlichen Ziel-

vorgaben an das AMS und die Budgetbeschlüsse treffen auf allen Ebenen sozialpartnerschaftlich besetzte Aufsichtsgremien. Auf Bundesebene ist dies der Verwaltungsrat, auf Landesebene das Landesdirektorium und auf regionaler Ebene der Regionalbeirat.



3.1 Organe und deren Zusammensetzung

Die **Bestellung** der jeweiligen Leiter:innen erfolgt beim Vorstand der Bundesgeschäftsstelle durch den Verwaltungsrat für die Dauer von sechs Jahren nach vorheriger Ausschreibung und Genehmigung durch die bzw. den Bundesminister:in für Arbeit. Auch die Landesgeschäftsführer:innen und ihre Stellvertreter:innen werden vom Verwaltungsrat für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung der Leiter:innen der regionalen Geschäftsstellen erfolgt hingegen unbefristet durch das Landesdirektorium nach Anhörung des Regionalbeirates.

3.2 Aufgaben der einzelnen Organe

Bundesgeschäftsstelle (BGS)

Zu den Aufgaben des **Verwaltungsrates** gehören:

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer:innen
- Festlegung der arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen,
- Erlassung von Richtlinien,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Landesgeschäftsführerinnen bzw. -geschäftsführern sowie deren Stellvertreter:innen,
- Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung und
- Behandlung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäftsfälle.

Der **Vorstand** führt hingegen unter eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des AMS, bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat vor, hat an dessen Sitzungen teilzunehmen und ist ihm berichtspflichtig, beschließt die Geschäftseinteilung und vertritt das AMS nach außen.

Landesgeschäftsstelle (LGS)

Dem **Landesdirektorium** obliegt die Überwachung der Geschäftsführung der Landesgeschäftsführer:innen sowie der Leiter:innen der (regionalen und fachlichen) Geschäftsstellen. Es hat im Rahmen der zugeteilten finanziellen Mittel unter Zugrundelegung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms auf Landesebene die arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen zu treffen, über die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen und sonstiger Serviceeinrichtungen zu entscheiden und die Leiter:innen der regionalen Geschäftsstelle zu bestellen. Bei der Besetzung der Funktion der Leiter:innen der Landesgeschäftsstellen kommt ihm ein Anhörungsrecht zu.

Die Aufgaben der **Landesgeschäftsführerin** bzw. des **Landesgeschäftsführers** liegen darin, die laufenden Geschäfte zu führen, das AMS des jeweiligen Bundeslandes nach außen zu vertreten und die regionalen Geschäftsstellen zu betreuen und deren Arbeit zu koordinieren. Sie bzw. er ist an die vom Landesdirektorium vorgegebenen Schwerpunkte gebunden und diesem gegenüber berichtspflichtig.

Regionale Geschäftsstelle (RGS)

In Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und Landesorganisation hat der **Regionalbeirat** die Grundsatzentscheidungen im Bereich der regionalen Geschäftsstelle zu treffen. Ihm kommt ein Vorschlagsrecht gegenüber der Landesorganisation zu; bei der Bestellung der Leiter:in der regionalen Geschäftsstelle ist er anzuhören, und er hat ein Anhörungsrecht, wie beispielsweise bei Sanktionen auf Basis von § 10 AIVG (Sperrung des Arbeitslosengeldes, z. B. bei Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung). Weiters sind die Regionalbeirätinnen und -beiräte auch bei der Erstellung der Arbeitsprogramme der regionalen Geschäftsstellen mit einzubeziehen.

Der **Leiterin** bzw. dem **Leiter der regionalen Geschäftsstelle** untersteht die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Bundes- und Landesrichtlinien sowie der vom Regionalbeirat getroffenen Grundsätze und Schwerpunkte.

3.3 Entscheidungserfordernisse

Grundsätzlich erfordern die **Entscheidungen** in den sozialpartnerschaftlich besetzten Beiräten (Verwaltungsrat, Landesdirektorium, Regionalbeirat) **ein Anwesenheitsquorum von zwei Drittel der Mitglieder** und die einfache Mehrheit.

Eine qualifizierte Mehrheit ($\frac{2}{3} + 1$ Mitglied) ist bei folgenden Verwaltungsratsentscheidungen erforderlich:

- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- Festlegung der Finanzordnung,
- Abschluss von Kollektivverträgen und Richtlinien,
- Festlegung der Präliminarien,
- Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- Bestellung der Landesgeschäftsführer:innen und deren Stellvertreter:innen,
- vorzeitige Beendigung von Vertragsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und von Landesgeschäftsführer:innen.

Damit soll erreicht werden, dass bei zentralen Entscheidungen keine Gruppe im drittelparitätisch besetzten Verwaltungsrat überstimmt werden kann. Bei allen anderen Entscheidungen – wie etwa, wie die Mittel in der Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden – kann eine „Interessengruppe“ also Arbeitgeber:innen- oder Arbeitnehmer:innenvertretung aber überstimmt werden, wenn eine Mehrheit im entsprechenden Gremium zu finden ist.

Durch die Geschäftsführung kann aber das Anwesenheitsquorum erhöht und über die aufgezählten Fälle hinaus sowie für bestimmte Entscheidungen im Landesdirektorium oder im Regionalbeirat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich gemacht werden.

Durch die aufgezeigte Gliederung, die Besetzung der einzelnen Organe des AMS und deren Aufgabenverteilung wurde eine bessere Einbindung der am Arbeitsmarktgeschehen unmittelbar beteiligten gesellschaftlichen Gruppen – also Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen – erzielt.

Während bei der konkreten Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben auf Landes- und Bezirksebene in den Organen Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innenvertretungen gleichgewichtig agieren und der bzw. dem Landesgeschäftsführer:in bzw. der oder dem Leiter:in der Geschäftsstelle ein Dirimierungsrecht zukommt, ist auf Bundesebene eine drittelparitätische Besetzung gegeben, womit auch die öffentliche Hand in Person von Ministeriumsvertreter:innen Mitwirkungs-, Mitentscheidungs- und Mitverantwortungsaufgaben hat.

Eine auf die Erreichung von Vollbeschäftigung ausgerichtete, aktive Arbeitsmarktpolitik kann daher nicht nur von Arbeitnehmer:innenseite getragen werden, sondern hat auch von Arbeitgeber:innen- und Regierungsseite die erforderliche Unterstützung zu erhalten.

4 Daten zur Arbeitslosenversicherung

4.1 Arbeitslosigkeit in Österreich

Die folgende Tabelle zeigt die **Zahl der Leistungsbezieher:innen von Arbeitslosengeld (ALG) und Notstandshilfe (NH)** im Jahresverlauf bis 2024. Es ist zu erkennen, dass die Zahl der Leistungsbezieher:innen seit den 1980er-Jahren bis zum Jahr 2005 stetig angestiegen ist. Mit der verbesserten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage ging in den Jahren 2005 bis 2008 sowohl die Zahl der Leistungsbezieher:innen von Arbeitslosengeld als auch von Notstandshilfe zurück. Im Jahr 2009 ist ein markanter Anstieg aufgrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise zu verzeichnen, in den Jahren 2010 und 2011 hat sich die Situation zumindest bei den ALG-Bezieher:innen wieder leicht entspannt, die Zahl der NH-Bezieher:innen und damit auch der langzeitarbeitslosen Personen ist jedoch stetig angestiegen. Nach dem Jahr 2016 macht sich der konjunkturelle Aufschwung bemerkbar, und die Zahl der Leistungsbezieher:innen ist daraufhin wieder gesunken.

Im Jahr 2020 steigt die Zahl der ALG-Bezieher:innen aufgrund der Auswirkungen der coronabedingten Arbeitsmarktkrise um 43,8 %. Mit 2021 ist aber zumindest für die Bezieher:innen von ALG wieder eine deutliche Erholung auf unter Vorkrisenniveau ersichtlich. Die Zahl der NH-Bezieher:innen hat sich erst im Jahr 2022 wieder erholt. Seit dem Jahr 2023 steigt die Arbeitslosigkeit in Österreich wieder an, das spiegelt sich auch bei den ALG-Bezieher:innen wider; diese sind im Jahr 2024 um 8,6 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Im Jahr 1980 war das **Verhältnis von Frauen und Männern als Leistungsbezieher:innen** in der ALV noch relativ ausgeglichen, in den 1980er- und 1990er-Jahren waren vermehrt Männer von Arbeitslosigkeit betroffen, jedoch ist auch die Zahl der Bezieherinnen stetig gestiegen. Im Jahr 2024 waren 58 % der Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe Männer.

LeistungsbezieherInnen in der Arbeitslosenversicherung Jahresdurchschnitt 1980, 1990, 2000, 2010, 2014–2024						
Jahr	Arbeitslosengeld			Notstandshilfe		
	Frauen	Männer	Insg.	Frauen	Männer	Insg.
1980	17.932	16.991	34.923	3.292	3.135	6.427
1990	43.475	54.439	97.914	22.738	21.382	44.120
2000	43.968	63.988	107.956	34.926	40.003	74.929
2010	54.027	77.177	131.204	37.573	60.358	97.931
2014	60.247	84.007	144.253	55.320	85.458	140.778
2015	64.172	86.966	151.138	63.154	99.886	163.040
2016	63.641	82.335	145.976	65.548	101.527	167.075
2017	60.944	77.070	138.015	62.578	94.906	157.483
2018	58.078	72.682	130.759	59.598	84.004	143.602
2019	56.818	71.594	128.413	60.868	78.604	139.472
2020	83.781	100.935	184.717	78.159	99.285	177.444
2021	52.312	65.762	118.073	79.480	96.697	176.177
2022	46.886	62.049	108.935	54.382	69.910	124.292
2023	52.020	70.952	122.972	48.707	65.949	114.656
2024	56.387	78.316	134.704	52.286	70.978	123.264

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im Jahr 2025 waren in Österreich durchschnittlich 3,965 Mio. Menschen in **unselbstständigen Beschäftigungsverhältnissen erwerbstätig**, davon waren 47,1 % Frauen und 52,9 % Männer. Im Jahr 2024 waren Frauen zudem häufig in **Teilzeit** beschäftigt (d. h. unter 36 Wochenstunden) – jede zweite Frau arbeitet nicht Vollzeit, Männer sind zu 87 % in Vollzeitbeschäftigung. Die Gründe für den hohen Teilzeitanteil von Frauen liegen in der ungleichen Aufteilung von Sorgearbeit, fehlenden entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtungen und darin, dass viele Berufe, die vermehrt von Frauen ausgeübt werden, überwiegend in Teilzeit angeboten werden.

4 Daten zur Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2025 waren durchschnittlich 317.540 Personen beim Arbeitsmarktservice **arbeitslos** vorgemerkt. 76.496 Menschen waren zusätzlich in Schulungen des AMS. Somit waren durchschnittlich 394.036 Menschen im Jahr 2025 auf Arbeitssuche. Die **Arbeitslosenquote** (= das Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial, also arbeitslosen plus beschäftigten Personen) betrug im Jahr 2025 7,4 %, das bedeutet einen Anstieg von 0,4 %-Punkten im Vergleich zum Vorjahr.

Vor den 1980er-Jahren prägten steigende Beschäftigungszahlen und eine niedrige Arbeitslosenquote das Bild am österreichischen Arbeitsmarkt. Ab den 1980er-Jahren war eine Trendwende bei der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Anzahl der registrierten Arbeitslosen und damit auch die Arbeitslosenquote stieg bis 2005 stetig an, bis sie sich bis 2008 wieder erholte, ehe die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise im Jahr 2009 die Anzahl wieder in die Höhe steigen ließ. Nach einer leichten Erholung am Arbeitsmarkt zwischen 2010 und 2011 ist die Arbeitslosenquote wieder angestiegen und lag im Jahr 2019 bei 7,4 %, also deutlich über dem Niveau des Krisenjahres 2009. Der Trend war aber im Vergleich zum Vorjahr weiter positiv. Im Jahr 2020 hat sich die Coronakrise auch massiv in den Arbeitsmarktdaten niedergeschlagen und die Arbeitslosenquote ist auf 9,9 % gestiegen. 2021 und 2022 zeigten eine deutliche Erholung von den Auswirkungen der coronabedingten Arbeitsmarktkrise. Seit 2023 verschlechtert sich die Arbeitsmarktlage wieder und 2025 lag die Arbeitslosenquote bei 7,4 %.

→ Wichtig zu wissen ist: Nicht jede:r, die bzw. der eine Arbeit möchte, findet eine – es gibt **zu wenige offene Stellen**, die passend sind (Region, Beruf, Arbeitszeit etc.). Auch wenn es vielleicht manchmal von den Medien so dargestellt wird, aber einen passenden Arbeitsplatz zu finden, ist nicht so leicht. Es gibt nicht ausreichend offene Stellen, sodass alle arbeitslosen Personen eine Arbeit aufnehmen könnten. Die durchschnittliche statistische Lücke betrug 2025 mehr als 238.696.

1980, 1990, 2000, 2010, 2015–2025				
Jahr	unselbstständig Beschäftigte	vorgemerkte Arbeitslose	Arbeitslosen- quote	gemeldete offene Stellen
1980	2.779.237	53.161	1,9%	36.470
1990	2.928.662	165.795	5,4%	55.622
2000	3.133.738	194.314	5,8%	35.495
2010	3.360.258	250.782	6,9%	31.009
2015	3.534.854	354.332	9,1%	29.251
2016	3.586.872	357.313	9,1%	40.277
2017	3.655.297	339.976	8,5%	56.854
2018	3.741.484	312.107	7,7%	71.545
2019	3.797.304	301.328	7,4%	77.093
2020	3.717.164	409.639	9,9%	62.833
2021	3.804.941	331.741	8,0%	95.087
2022	3.913.633	263.120	6,3%	125.503
2023	3.956.257	270.773	6,4%	108.401
2024	3.960.662	297.851	7,0%	90.677
2025	3.965.000	317.540	7,4%	78.844

Quelle: Arbeitsmarktservice

Betrachtet man die **Arbeitslosenzahlen nach Altersgruppen** (nachfolgende Tabelle), kann man erkennen, dass sich seit dem Jahr 2015 die Zahlen der arbeitssuchenden Personen (registrierte Arbeitslose inklusive Schulungsteilnehmer:innen) nach Altersgruppen heterogen entwickelt haben; am stärksten ist die Arbeitslosigkeit bei Personen ab 50 gestiegen. Dies hängt mit der demografischen Entwicklung (es gibt immer mehr ältere Menschen), aber auch mit der schwierigen Lage älterer Personen am Arbeitsmarkt zusammen.

Wenn ältere Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen sind, dauert diese auch tendenziell länger an als bei jüngeren Menschen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen verlängern die Dauer der Arbeitslosigkeit abermals. Weiters weisen be-

Daten zur Arbeitslosen- versicherung

sonders gering qualifizierte Personen, Frauen und Menschen mit Migrationsbio-
grafie ein höheres Arbeitslosenrisiko auf.

Im Jahr 2025 kam es allerdings in allen Alterskohorten zu einem deutlichen An-
stieg der Arbeitslosigkeit, neben den Älteren auch bei den Jüngeren.

Die **Dynamik am Arbeitsmarkt** ist in Österreich relativ hoch: Im Jahr 2024 war,
mit 907.493 Personen, eine erhebliche Zahl an Menschen zumindest einen Tag
von Arbeitslosigkeit betroffen.

Arbeit Suchende (inkl. Schulungs-Teilnehmer:innen) Jahresdurchschnittsbestände nach Altersgruppen, 2015–2025				
Jahr	15–19 Jahre	20–24 Jahre	25–49 Jahre	50 und älter
2015	22.102	51.978	245.911	99.467
2016	21.857	50.629	246.983	105.053
2017	21.270	46.348	236.222	108.236
2018	20.685	41.209	215.721	103.234
2019	18.715	37.921	202.777	103.873
2020	18.917	48.868	267.444	131.517
2021	17.764	39.068	226.628	118.619
2022	17.050	34.091	185.809	95.695
2023	17.587	36.853	194.121	92.758
2024	18.937	41.652	214.007	98.780
2025	20.127	43.760	225.014	105.134

Quelle: Arbeitsmarktdatenbank

Im **europäischen Vergleich** liegt die Arbeitslosenquote Österreichs etwas güns-
tiger: Sie lag 2024 bei 5,2 % (EU-Schnitt: 5,9 %). (Anmerkung: Die Berechnung
der Arbeitslosenquote im EU-Vergleich unterscheidet sich von der nationalen Re-
gisterarbeitslosenquote. Die EU-Berechnung fußt auf Befragungsergebnissen
und schließt im Unterschied zur nationalen ALQ auch geringfügig Erwerbstätige
und Selbstständige mit ein. Daher sind die Arbeitslosenquoten niedriger als die
der nationalen Registerdaten.) Die Daten in der Abbildung zeigen, dass sich die

Arbeitsmärkte der Länder im letzten Jahr unterschiedlich entwickelt haben. Während es in Österreich zu einem Anstieg der Arbeitslosenquote kam, hat sich in einigen anderen Ländern der EU die Arbeitsmarktlage auch verbessert, im EU-Schnitt ist die Arbeitslosigkeit weitgehend stabil geblieben.

4.2 Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
EU-27	11,0%	10,2%	9,3%	8,3%	7,4%	6,8%	7,2%	7,1%	6,2%	6,0%	5,9%
Österreich	6,0%	6,1%	6,5%	5,9%	5,2%	4,8%	6,0%	6,2%	4,8%	5,1%	5,2%
Deutschland	4,7%	4,4%	3,9%	3,6%	3,2%	3,0%	3,7%	3,7%	3,1%	3,0%	3,4%
Italien	12,9%	12,0%	11,7%	11,3%	10,6%	9,9%	9,3%	9,5%	8,1%	7,7%	6,5%
Slowenien	9,7%	9,0%	8,0%	6,6%	5,1%	4,4%	5,0%	4,8%	4,0%	3,7%	3,7%
Ungarn	7,5%	6,6%	5,0%	4,0%	3,6%	3,3%	4,1%	4,1%	3,6%	4,1%	4,5%
Slowakei	13,1%	11,5%	9,6%	8,1%	6,5%	5,7%	6,7%	6,8%	6,1%	5,8%	5,3%
Tschechien	6,1%	5,1%	4,0%	2,9%	2,2%	2,0%	2,6%	2,8%	2,2%	2,6%	2,6%
Griechenland	26,6%	25,0%	23,9%	21,8%	19,7%	17,9%	17,6%	14,7%	12,5%	11,1%	10,1%

Quelle: Eurostat

5 Versicherter Personenkreis

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind nach § 1 AIVG versichert:

- **Arbeitnehmer:innen**, die bei einem oder mehreren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern beschäftigt sind,
- **Freie Dienstnehmer:innen**,
- **Lehrlinge**,
- **Heimarbeiter:innen**,
- **Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen** während der vorgeschriebenen Praxiszeit (ausgenommen VolontärInnen),
- **Entwicklungshelfer:innen**,
- Personen, die an einem Verwaltungspraktikum teilnehmen,
- Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur evangelischen Kirche A. B. und H. B. teilnehmen sowie nicht definitiv bestellt geistliche Amtsträger dieser Kirchen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft. Von der Pflichtversicherung **ausdrücklich ausgenommen** sind:

- **pragmatisierte Bedienstete** der Gebietskörperschaften und
- **geringfügig** beschäftigte Arbeitnehmer:innen oder Heimarbeiter:innen.

Die Beurteilung der Geringfügigkeit erfolgt nach dem ASVG, wobei die Geringfügigkeitsgrenze derzeit (2026) brutto € 551,10 monatlich beträgt.

→ (Freie) Dienstnehmer:innen, die den Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nach dem ASVG oder dem DLSG (§§ 471f bis 471m ASVG) unterliegen, sind für die Dauer dieser Pflichtversicherung auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine gesetzliche Pflichtversicherung, doch es gibt **eine Ausnahme für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung**:

- Selbstständige Erwerbstätige, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind.

Durch den engen Zusammenhang zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung gelten die **An- und Abmeldungen** arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleichermaßen auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung. **Die Meldepflicht** trifft grundsätzlich die bzw. den Arbeitgeber:in.

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

6

Um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen zu können, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Die bzw. der Leistungswerber:in muss

- der **Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen** und
- die **Anwartschaft erfüllt** haben.

Der **Arbeitsvermittlung** steht zur Verfügung, wer

- eine **Beschäftigung aufnehmen kann und darf**,
- **arbeitsfähig**,
- **arbeitswillig** und
- **arbeitslos** ist.

Die bzw. der Arbeitslose kann eine **Beschäftigung aufnehmen**, wenn sie oder er für die Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen Stelle zeitlich in der Lage ist (= Verfügbarkeit, d. h. zumindest für 20 Wochenstunden bzw. 16 Stunden bei Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr der Vermittlung zur Verfügung zu stehen).

Die Aufnahme einer Beschäftigung von **ausländischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern** muss aufenthaltsrechtlich erlaubt sein.

Als **arbeitsfähig** gilt, wer nicht invalide bzw. berufsunfähig im Sinne der für sie bzw. ihn in Betracht kommenden Vorschriften des ASVG ist. Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, so hat sich die oder der Arbeitslose auf Aufforderung des Arbeitsmarktservice einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird diese Untersuchung verweigert, gibt es für die Dauer der Weigerung keinen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitswilligkeit wird hingegen angenommen, wenn die bzw. der Arbeitslose bereit ist

- eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte **zumutbare Beschäftigung anzunehmen** oder

- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung **nach- und umschulen** zu lassen oder
- an einer **Maßnahme zur Wiedereingliederung** in den Arbeitsmarkt teilzunehmen oder
- von einer sonst sich bietenden **Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen**
- und auch sonst alle Anstrengungen unternimmt, eine nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Beschäftigung zu finden (**Eigeninitiative**).

Zumutbar ist eine Beschäftigung, wenn sie

- den körperlichen Fähigkeiten angemessen ist,
- angemessen (Kollektivvertrag oder ortsüblich) entlohnt ist,
- die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet,
- nicht in einem von Streik oder Aussperrung bedrohten Betrieb erfolgen soll,
- in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht
- und wenn gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

Zumutbare Wegzeit

- Die zumutbare tägliche Wegzeit (hin und zurück) beträgt bei **Vollbeschäftigung** jedenfalls **2 Stunden**.
- **Wesentlich längere Wegzeiten** sind nur dann zumutbar, wenn sie aufgrund des **Wohnortes** üblich sind oder **besonders günstige Arbeitsbedingungen** (Firmenbus, Betriebskindergarten etc.) geboten werden.
- Bei **Teilzeit** (unabhängig vom Ausmaß der Teilzeit) ist eine tägliche Wegzeit von **1 1/2 Stunden** zumutbar.

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

6

Berufsschutz

- In den ersten **100 Tagen**: Die Vermittlung in einem anderen Tätigkeitsbereich ist nur möglich, wenn die künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltsschutz

- In den **ersten 120 Tagen**: Die Beschäftigung in einem anderen Beruf oder in Teilzeit ist nur zumutbar, wenn das Entgelt 80 % der letzten Bemessungsgrundlage für das ALG beträgt.
- Für die **restliche ALG-Bezugsdauer**: Die Beschäftigung in einem anderen Beruf oder in Teilzeit ist nur zumutbar, wenn das Entgelt 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für das ALG beträgt.

Entgeltsschutz nach Teilzeit

- **Besonderer Entgeltsschutz**: Wenn im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeit auf Teilzeitbeschäftigung (weniger als 75 % der Normalarbeitszeit) entfällt, muss das **Entgelt mindestens die letzte Bemessungsgrundlage erreichen**.
- Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung müssen dem AMS jedoch nachgewiesen werden.

Wenn dieser Nachweis mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn eine der Arbeitslosenversicherung unterliegende (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) bei einer Arbeitslosenversicherung aufgrund doppelter oder mehrfach geringfügiger Beschäftigungen sämtliche dieser Erwerbstätigkeiten (Beschäftigungen) beendet wurden und keine neue Beschäftigung gefunden wird.

Nicht arbeitslos ist demnach, wer u. a.

- in einem Dienstverhältnis steht,
- selbstständig erwerbstätig ist,

- in Ausbildung steht (gilt nicht bezüglich Um- und Nachschulungen),
- Lehrbeauftragte:r während der Semester- und Sommerferien ist.

Neben dem Arbeitslosengeldbezug ist grundsätzlich die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 5 Abs 2 ASVG¹ nicht möglich.

Nur in folgenden Ausnahmefällen ist eine geringfügige Beschäftigung zulässig:

1. Wenn die **geringfügige Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen neben einer vollversicherten Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausgeübt wurde** und diese nach Beendigung der vollversicherten Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.
2. Wenn arbeitslose Personen **nach einer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) von 365 Tagen**, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind, eine geringfügige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) aufnehmen und die geringfügige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) innerhalb eines Zeitraumes von längstens 26 Wochen ausüben.
3. Wenn arbeitslose Personen **nach einer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) von 365 Tagen**, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind, eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen **und das 50. Lebensjahr vollendet haben oder die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (BBG) besitzen.**
4. Wenn arbeitslose Personen **nach einer mindestens 52 Wochen dauernden Erkrankung, während der Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld bezogen wurde**, eine geringfügige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) aufnehmen **und die geringfügige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) innerhalb eines Zeitraumes von längstens 26 Wochen ausüben.**
5. **Während der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung**, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgen, **mindestens vier Monate dauern und ein Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden aufweisen.** Das

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

6

gilt insbesondere auch für das Fachkräftestipendium und das Pflegestipendium.

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist dem AMS zu melden.

Neben dem Erfordernis der

- Vermittelbarkeit,
- Arbeitsfähigkeit,
- Arbeitswilligkeit und
- Arbeitslosigkeit

muss entsprechend dem Versicherungsprinzip auch noch eine bestimmte Anwartschaft erfüllt sein.

Bei **erstmaliger Inanspruchnahme** einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung muss die bzw. der Leistungswerber:in in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung (sogenannte **Rahmenfrist**) zumindest 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen (**große Anwartschaft**).

Bei wiederholter Geltendmachung einer Leistung wird verlangt, dass zumindest 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vorliegen (**kleine Anwartschaft**), wenn nicht neuerlich die große Anwartschaft erfüllt wird.

→ Für **Jugendliche** gilt eine **Sonderregelung**: Jugendliche Arbeitslose, die das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen, haben die Anwartschaft auch bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Beantragung insgesamt 26 Wochen versicherungspflichtige Zeiten nachweisen können.

Um in Einzelfällen Härten hintanzuhalten, wurden neben den Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung u. a. nachstehende Zeiten diesen Beitragszeiten gleichgestellt (**Ersatzzeiten**):

- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
- Zeiten eines Wochengeldbezuges,
- Zeiten eines Krankengeldbezuges,
- krankenversicherungspflichtige Lehrzeiten.

Die oben angeführten Zeiten gelten grundsätzlich nur als Anwartschaftszeit, soweit es sich um inländische Beschäftigungs- und Ersatzzeiten handelt. Handelt es sich um Beschäftigungszeiten im Ausland, die ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wären, sind sie inländischen Zeiten gleichzuhalten, wenn zwischenstaatliche Abkommen die Gegenseitigkeit verbürgen. Das gilt selbstverständlich im Verhältnis zu allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten und darüber hinaus gegenüber Israel, Liechtenstein und der Schweiz.

Die Rahmenfrist von 24 bzw. 12 Monaten bei der Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft kann durch eine Reihe von Tatbeständen, die im AIVG erschöpfend aufgezählt sind, verlängert werden.

Eine Erstreckung dieser Fristen – **um maximal fünf Jahre** – wird vor allem durch folgende Zeiten bewirkt:

- arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigung,
- bei Meldung als Arbeitsuchende:r beim Arbeitsmarktservice,
- Dauer eines Abfertigungsbezuges,
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst (soweit nicht Ersatzzeit),
- Dauer einer beruflichen Ausbildung oder Rehabilitationsmaßnahme,
- Dauer des Weiterbildungsgeldbezugs.

Darüber hinaus verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume u. a.

- des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,

- des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension,
- einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG,
- des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.



Berechnungsbeispiel für die Anwartschaft mit Rahmenfristerstreckung:

Eine Angestellte trat am 1.1.2025 in eine Firma ein und wurde zum 31.3.2025 ordnungsgemäß gekündigt. Sie stellte am 1.4.2025 einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Hinsichtlich ihrer Vordienstzeiten konnte sie arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Zeit vom 1.6.2003 bis 30.11.2023 sowie vom 25.8.2024 bis 30.9.2024 nachweisen.

In Bezug auf die Erfüllung der Anwartschaft ergibt sich in diesem Fall folgende Lösung:

Erstmalige Inanspruchnahme = große Anwartschaft

<i>Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1.4.2023 bis 31.3.2025</i>	
<i>1.4.2023 bis 30.11.2023</i>	<i>244 Tage</i>
<i>25.8.2024 bis 30.9.2024</i>	<i>37 Tage</i>
<i>1.1.2025 bis 31.3.2025</i>	<i>90 Tage</i>
<i>Gesamt</i>	<i>371 Tage</i>

Mit 371 Tagen wäre die Anwartschaft erfüllt, da zumindest 364 Tage nachgewiesen werden müssen. Würde es sich z. B. bei der Zeit vom 25.8.2024 bis 30.9.2024 um eine Ausbildungszeit handeln, dann lägen in der Rahmenfrist nur 334 Tage. Allerdings käme es in unserem Beispiel zu einer Rahmenfristerstreckung um diese Zeit, sodass sich der Fristbeginn auf den 23.2.2023 verschieben würde. Da in dieser Zeit ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestand, wäre die Anwartschaft wieder erfüllt.



<i>Wiederholte Inanspruchnahme = kleine Anwartschaft</i>	
<i>Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1.4.2024 bis 31.3.2025</i>	
<i>25.8.2024 bis 30.9.2024</i>	<i>37 Tage</i>
<i>1.1.2025 bis 31.3.2025</i>	<i>90 Tage</i>
<i>Gesamt</i>	<i>127 Tage</i>

Mit 127 Tagen wäre die Anwartschaftsvoraussetzung von 196 Tagen verfehlt. Ein Leistungsanspruch ist aber trotzdem gegeben, da die Arbeitslose die große Anwartschaft erfüllt.

Zu den Autorinnen

Mag.^a Ilse Leidl-Krapfenbauer, Expertin für Arbeitsmarktpolitik in der Arbeiterkammer Wien

Martina Richter, Expertin für Arbeitslosenversicherung in der Arbeiterkammer Wien